

Herrn  
 Präsidenten des Bundesrates  
 Reinhard Todt  
 Parlament  
 1017 Wien

26. Juni 2018  
 GZ. BMEIA-RU.90.13.03/0004-II.3/2018

Die Bundesräte Mag. Dr. Ewa Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. April 2018 unter der Nr. 3487/J-BR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „offensichtliche Auswirkungen der „Vereinbarung über Zusammenwirken und Kooperation“ zwischen FPÖ und Putin-Partei „Einiges Russland“ auf die österreichische Außenpolitik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

Derartige Beratungsleistungen sind dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) nicht bekannt.

**Zu Frage 6:**

Gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 idgF über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1351/2014) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich, einschließlich indirekt, an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote gemäß dieser Verordnung bezweckt oder bewirkt wird. Diese Verbote erfassen nicht die Teilnahme an Veranstaltungen. Allerdings entspricht eine solche Teilnahme nicht der Position Österreichs und der Europäischen Union (EU) in Zusammenhang mit der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols.

Im Übrigen rät das BMEIA von Reisen auf die Krim ohne Vorliegen einer Sondererlaubnis der ukrainischen Behörden ab. In den Reisehinweisen des BMEIA wird auf die Einreisebestimmungen in die Ukraine und auf die Konsequenzen im Falle derer Missachtung hingewiesen.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Der erwähnte Beschluss des Linzer Gemeinderates ist dem BMEIA bekannt. Gemäß § 43 der OÖ Gemeindeordnung 1990 (LGBI. Nr. 91/1990 idgF) obliegen dem Gemeinderat lediglich in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheiten. Fragen der Außenpolitik wie insbesondere die EU-Sanktionen fallen nicht darunter. Auch entfalten Beschlüsse des Gemeinderates keinerlei Bindungswirkung für die österreichische Bundesregierung. Dessen ungeachtet vertritt die österreichische Bundesregierung selbstverständlich weiterhin die gemeinsame EU-Position in dieser Frage.

**Zu den Fragen 9 bis 14:**

Weltweit werden Wahlen von einer Vielzahl von Organisationen auf Einladung der Regierung oder der nationalen Wahlbehörden des Staates, in dem die Wahlen abgehalten werden, beobachtet, wobei immer wieder auch Österreicherinnen und Österreicher an diesen Wahlbeobachtungen teilnehmen. Das BMEIA nominiert Beobachterinnen und Beobachter ausschließlich für Wahlbeobachtungsmissionen, die vom Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bzw. der Europäischen Kommission (Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung) organisiert werden, die jedoch keine Wahlbeobachter für die Abhaltung der russischen Präsidentschaftswahlen auf der Krim und Stimmabgabe der dortigen Bevölkerung entsandt haben.

**Zu den Fragen 15 und 16:**

Aufgrund der gemeinsamen EU-Politik der Nichtanerkennung der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols durch die Russische Föderation im Frühjahr 2014 wird auch die dortige Abhaltung der russischen Präsidentschaftswahlen und Stimmabgabe durch die dortige Bevölkerung von Österreich nicht anerkannt.

**Zu Frage 17:**

Präsident Wladimir Putin war am 5. Juni 2018 zu einem offiziellen Besuch in Österreich.

**Zu Frage 18:**

Die Frage hat sich nicht gestellt.

Dr. Karin Kneissl



